

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 1

Nachruf: In memoriam : Josef Huwiler, Ehrenmitglied der SKöF

Autor: Mittner, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In memoriam

Josef Huwiler, Ehrenmitglied der SKöF

Vor fünf Jahren durfte ich in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge (Nr. 9/83) die grossen Verdienste des aus dem Amte eines Quästors scheidenden Kollegen Josef Huwiler aus Luzern würdigen. In Anerkennung seiner hervorragenden Dienste für die SKöF wurde unserem Freund anlässlich der 76. Jahrestagung in Davos die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Am 24. Oktober erreichte uns die Trauerkunde vom unerwarteten Hinschied in seinem Heim am Oberseeburggrain in Luzern. Ohne vorausgehendes Leiden verstarb unser Freund an Herzversagen. Ein Tod, zu Hause im Kreise seiner Lieben, ganz im Sinne einer gelegentlich geäusserten Hoffnung blieb ihm beschieden.

In einer würdigen Abdankungsfeier in der Pfarrkirche St. Johannes, Würzenbach, nahm eine grosse Trauergemeinde Abschied von einem auch über die Grenzen seiner engeren Heimat sehr geschätzten fachkundigen Mitarbeiter des Fürsorgedepartementes des Kantons Luzern. Gerne erinnert man sich dabei u.a. der tatkräftigen und erfolgreichen Einsatzleistungen von Sepp Huwiler bei der Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung von Flüchtlingen während seiner Amtszeit als luzernischer Fürsorgesekretär sowie der ausgesprochen jovialen, fachlich aber stets vertretbaren Beilegung aufgetretener Probleme in der Sozialadministration. Der ehemalige Departementssekretär Dr. Albisser (i.S. Konkordat) und Louis Bernauer, sein Vorgänger im Amte und als Quästor der Armenpflegekonferenz (später Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge), waren für Josef Huwiler leuchtende Vorbilder.

Zusammen mit zwei Schwestern durfte Seppi Huwiler in Luzern und Kriens, wo er die Volksschulzeit verbrachte, eine schöne Kindheit erleben. Nach einer kaufmännischen Lehre zog es ihn dann für einige Zeit nach Lausanne zwecks sprachlicher Förderung, um dann während der dreissiger Krisenjahre beim Fürsorgedepartement des Kantons Luzern eine ihm zusagende Anstellung zu finden. Seine Treue, Eifer und Hingabe führten zu beruflichem Erfolg, der dann auch mit der Wahl als Fürsorgesekretär behördliche Anerkennung fand.

Während 23 Jahren verwaltete Josef Huwiler unsere Finanzen treu und redlich. Er war stets bestrebt, für diesen Zweig der Geschäftsleitung seine Fähigkeiten und viel Zeit einzusetzen, wobei er ausgesprochen guten Realitätssinn bewies und Utopien abhold war. Dies war denn auch ein typisches Merkmal bei seinen unvergesslichen Diensten als Organisator von Tagungen und Kursen während all dieser Jahre. Mit dem «Markenartikel Weggiskurs» bleiben Einsatz und Verdienste von Sepp Huwiler unvergesslich verbunden.

Die Persönlichkeit von Sepp Huwiler zu schildern, ohne seine Hobbys zu erwähnen, wäre lückenhaft oder gar unverzeihlich. Aus dem Junior-Fussballer beim FC Luzern wurde später ein regelsicherer Schiedsrichter, der es

dank seiner unbestrittenen Qualifikation bis zum Spitzenklasse-Referee und Instruktor des SFAV brachte.

Zusammen mit seiner Lebensgefährtin, Frau Maria Huwiler-Furrer, freute er sich immer wieder auf Ferienreisen, die man gerne in fremden Ländern verbrachte und dabei horizonterweiternde Kontakte zu der Bevölkerung pflegen konnte. Sein liebstes «Hobby» war aber sicher seine Familie, deren Gedeihen unser lieber Freund zusammen mit seiner verehrten Gattin mit besonderer Freude und Genugtuung erleben durfte.

Einsatz, Treue und Kameradschaft, die Josef Huwiler im Dienste unseres Fachverbandes vorgelebt und bewiesen hat, bleiben über seinen Tod hinaus in ehrender Erinnerung. Er ruhe in Frieden!

Rudolf Mittner

Literatur

Susanne Hüppi: Straf- und zivilrechtliche Aspekte der Kindesentziehung gemäss Art. 220 StGB

mit Schwergewicht auf den Kindesentführungen durch einen Elternteil

Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich

Jährlich werden in der Schweiz etwa 120 bis 150 Kinder dem Obhutinhaber entzogen oder vorenthalten. Sozusagen in allen Fällen wird das Kind vom eigenen Elternteil entführt. Nur selten gelang es bis anhin, das ins Ausland verschleppte Kind mit behördlicher Hilfe wieder zurückzuführen. Die Betroffenen waren auf die Unterstützung von sog. Selbsthilfegruppen angewiesen.

Im ersten Teil dieser Arbeit werden sowohl anhand von Rechtsprechung und Lehre als auch unter Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Strafrechtsregelungen die Tatbestandselemente des Art. 220 StGB analysiert. Im Vordergrund stehen dabei der Inhalt und die Trägerschaft der elterlichen Gewalt sowie die Täterschaft eines Elternteils und der strafrechtliche Schutz des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Obhutinhabers und des besuchsberechtigten Elternteils.

Im zweiten Teil wird die rechtliche Situation bei internationalen Sachverhalten dargelegt. Er enthält zudem im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Delikte gegen die Familie Reformvorschläge.

Der dritte und vierte Teil wenden sich hauptsächlich an die betroffenen Eltern und Behörden: Es werden präventive Massnahmen und das rechtliche Vorgehen bei bereits erfolgter Entführung aufgezeigt.

J pd.